

## Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 12,1 bis 12,9, Markt Berchtesgaden Änderung der Bewilligung zur Modernisierung und Ausbau der Wasserkraftanlage; Ersetzung der bisher bewilligten Restwasserkraftschnecke durch eine Restwasserkraftanlage mit Kaplan turbine und geändertem Fischabstieg Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG .....	1
---	---

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Freilassing (Hebesatzsatzung) Vom 13.11.2024 .....	2
---	---

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“; Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	3
---	---

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing; Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	4
---	---

#### Stadt Laufen

Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen .....	5
--	---

#### Gemeinde Anger

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Einziehung einer Teilfläche einer Ortsstraße .....	6
--	---

#### Gemeinde Pding

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Pding (Hebesatzsatzung) Vom 05.11.2024 .....	7
---	---

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Wasserkraftanlage Gartenau an der Berchtesgadener Ache bei Fkm 12,1 bis 12,9, Markt Berchtesgaden  
Änderung der Bewilligung zur Modernisierung und Ausbau der Wasserkraftanlage; Ersetzung der bisher bewilligten  
Restwasserkraftschnecke durch eine Restwasserkraftanlage mit Kaplan turbine und geändertem Fischabstieg  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG**

Die Firma AUF Eberlein & Co. GmbH betreibt in der Marktgemeinde Berchtesgaden im Ortsteil Gartenau die Wasserkraftanlage Gartenau. Am 03.07.2019 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land unter dem Aktenzeichen 322.7-6430.02 einen wasserrechtlichen Bescheid erlassen, der folgende Gestattungstatbestände zum Gegenstand hat:

- Bewilligung zur Modernisierung und zum Ausbau der Wasserkraftanlage durch Umbau Wehranlage, Erhöhung des Stauziels und der Wasserausleitung, Neuerrichtung einer Restwasserkraftschnecke mit Betriebsgebäude, Neuerrichtung einer Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie einer Wanderhilfe für Fischotter,

- Plangenehmigung Gewässerausbau zur Vergrößerung des Oberwasserkanals einschließlich Herstellung dreier eigenständiger Amphibiengewässer und
- Anlagenehmigung am Oberwasserkanal für die Neuerrichtung einer Geh- und Radwegbrücke einschließlich einer neuen Wegeanbindung und Beseitigung der alten Geh- und Radwegbrücke.

Ab dem 12.07.2021 haben die Bauarbeiten zur Erneuerung und Modernisierung des Wasserkraftwerkes Gartenau begonnen.

Am 14.04.2021 beantragte die Betreiberin die Änderung der ursprünglichen, im Bewilligungsbescheid vom 03.07.2019 genehmigten Pläne für die noch zu installierende Restwasserkraftmaschine. Nach mehreren Abstimmungen mit den Fachbehörden und Überarbeitungen der Planungen wurde letztlich am 19.01.2024 der Plansatz für die Tektur für das Restwasserkraftwerk an der mittlerweile bereits errichteten neuen Wehranlage eingereicht. Anstatt einer bisher vorgesehenen Restwasserkraftschnecke ist nun eine Restwasserkraftanlage mit konventioneller Kaplanmaschine und einer Ausbaumassenmenge von 1,303 m³/s zur Restwasserabgabe geplant. Ebenso sind Anpassungen der Fischschutzmaßnahmen vorgesehen.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. der 13.14 Anlage 1 zum UVPG – „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ die Durchführung einer Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen.

Grundlage der Prüfung nach § 7 UVPG sind die Technische Planung, insbesondere der synoptische Erläuterungsbericht vom 19.01.2024, die Plandarstellungen zu diesem Antrag, der UVP-Vorprüfungsbericht für das Ausgangsverfahren von 2014/15, die Verfahrensakte des Bewilligungsverfahrens sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie z.B. die Online-Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt, insbesondere im Onlinedienst „Bayern-Atlas“ zu den verschiedenen Umweltthemen sowie der Onlinedienst „Denkmal-Atlas“. Die Stellungnahmen und Gutachten der Fachberatung für Fischerei bzw. des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein wurden als Träger öffentlicher Belange bzw. amtlicher Sachverständiger ebenfalls zur Vorprüfung herangezogen.

**Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Änderung und der Betrieb der geänderten Anlage aufgrund ihrer Größe, ihrer Betriebsweise und den zum Schutz der Fischpopulation getroffenen Maßnahmen nur geringfügige Auswirkungen hat und die betroffenen Gebiete nicht von besonderer ökologischer Empfindlichkeit sind. Gebiete nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Nennenswerte Beeinträchtigung sind auch in den Gutachten und Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen und Behörden nicht offensichtlich geworden.

Unter Berücksichtigung der Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation durch die Modernisierung der Wasserkraftanlage Gartenau ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch die Änderungsplanung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Der beantragten Änderung der Planung steht aus Sicht des UVPG unter den entsprechenden Nebenbestimmungen nichts entgegen.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 30.10.2024 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 30. Oktober 2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Daniela Kronawitter**, Geschäftsbereichsleitung GB 3

Bek. Nr. 2

**Stadt Freilassing**

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze  
der Stadt Freilassing (Hebesatzsatzung)  
Vom 13.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Freilassing folgende Satzung:

## **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)<br>Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 330 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)<br>Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre                              | 330 v.H. |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 13. November 2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“; Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham I“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren aufzustellen. Der neu aufzustellende Bebauungsplan hat die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Der Geltungsbereich befindet sich an der Kreisstraße BGL 2 und beinhaltet die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2067, 2066 und 612, sowie die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 432/2, 435, 437, 439/2, 441, 503, 609, 610, 2068, 2074, 2078 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Stadtrat der Stadt Freilassing billigte in seiner Sitzung vom 23.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“. Im Rahmen der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein, welche wesentliche Planungsänderungen zur Folge hatten. Der Stadtrat hat deswegen in seiner Sitzung vom 12.11.2024 einen erneuten Billigungsbeschluss zur Planung gefasst sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

**Mittwoch, den 20.11.2024 bis einschließlich Sonntag, den 22.12.2024**

beschlossen.

**Gegenstand der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind folgende Unterlagen:**

- Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ in der Fassung vom 12.11.2024
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2024
- Entwurf der textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 12.11.2024
- Anlage 1: Baugrundgutachten, Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Traunstein, 14. Februar 2018
- Anlage 2: Geotechnischer Bericht (Teilgutachten), Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Traunstein, 11. Oktober 2024
- Anlage 3: Privates Ökokonto Reiter-Hiebl - Maßnahmenkonzept für die ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, BBV LandSiedlung GmbH, 23.07.2020
- Anlage 4: Verkehrsuntersuchung GE Eham, Schlothauer & Wauer, München, 3. November 2023
- Anlage 5: Vegetationserfassung einer Wiese im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“, Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Biologe Markus Sichler, Übersee, 13. Juni 2024
- Anlage 6: Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ der Stadt Freilassing, Accon GmbH, Greifenberg, 28. Juni 2024
- Anlage 7: Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Gewerbegebiet „Eham“, Stadt Freilassing, Steil Landschaftsplanung, Berg, 16. September 2019
- Anlage 8: Dokumentation Mähgutübertragung Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche „BPlan – Gewerbegebiet Eham I“, Stadt Freilassing, Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Biologe Markus Sichler, Übersee, 24. Oktober 2024

- Anlage 9: Bericht zur Baumhöhlenkartierung zum geplanten „Gewerbegebiet Eham“, Stadt Freilassing, Steil Landschaftsplanung, Berg, 31. Januar 2024
- Anlage 10: Erschließungsplanung (Vorentwurf) Kr BGL 2; Gewerbegebiet Eham, SAK Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, 25. Oktober 2024

**Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:**

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaft- und Ortsbild / Erholung, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur und Sachgüter, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vorhergegangenen Relevanzprüfung.

- Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ in der Fassung vom 12.11.2024
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2024
- Entwurf der textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 12.11.2024
- Anlage 1: Baugrundgutachten, Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Traunstein, 14. Februar 2018
- Anlage 2: Geotechnischer Bericht (Teilgutachten), Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, Traunstein, 11. Oktober 2024
- Anlage 3: Privates Ökokonto Reiter-Hiebl - Maßnahmenkonzept für die ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, BBV LandSiedlung GmbH, 23.07.2020
- Anlage 4: Verkehrsuntersuchung GE Eham, Schlothauer & Wauer, München, 3. November 2023
- Anlage 5: Vegetationserfassung einer Wiese im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“, Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Biologe Markus Sichler, Übersee, 13. Juni 2024
- Anlage 6: Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ der Stadt Freilassing, Accon GmbH, Greifenberg, 28. Juni 2024
- Anlage 7: Artenschutzfachbeitrag zum geplanten Gewerbegebiet „Eham“, Stadt Freilassing, Steil Landschaftsplanung, Berg, 16. September 2019
- Anlage 8: Dokumentation Mähgutübertragung Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche „BPlan – Gewerbegebiet Eham I“, Stadt Freilassing, Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Biologe Markus Sichler, Übersee, 24. Oktober 2024
- Anlage 9: Bericht zur Baumhöhlenkartierung zum geplanten „Gewerbegebiet Eham“, Stadt Freilassing, Steil Landschaftsplanung, Berg, 31. Januar 2024
- Anlage 10: Erschließungsplanung Kr BGL 2; Gewerbegebiet Eham, SAK Ingenieurgesellschaft mbH, Traunstein, 25. Oktober 2024

Fläche	Stellungnahmen Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Landwirtschaft Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein Stellungnahme Bund Naturschutz
Boden / Wasser	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt, Stellungnahmen des Landratsamts BGL, Stellungnahme Bund Naturschutz Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Landwirtschaft
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL Stellungnahme Bund Naturschutz
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	Stellungnahmen des Landratsamts BGL Stellungnahme Bund Naturschutz
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL Stellungnahme Staatlichen Bauamt Traunstein
Klima / Klimawandel	Stellungnahme Regierung von Oberbayern

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter [www.freilassing.de](http://www.freilassing.de) / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 006 im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

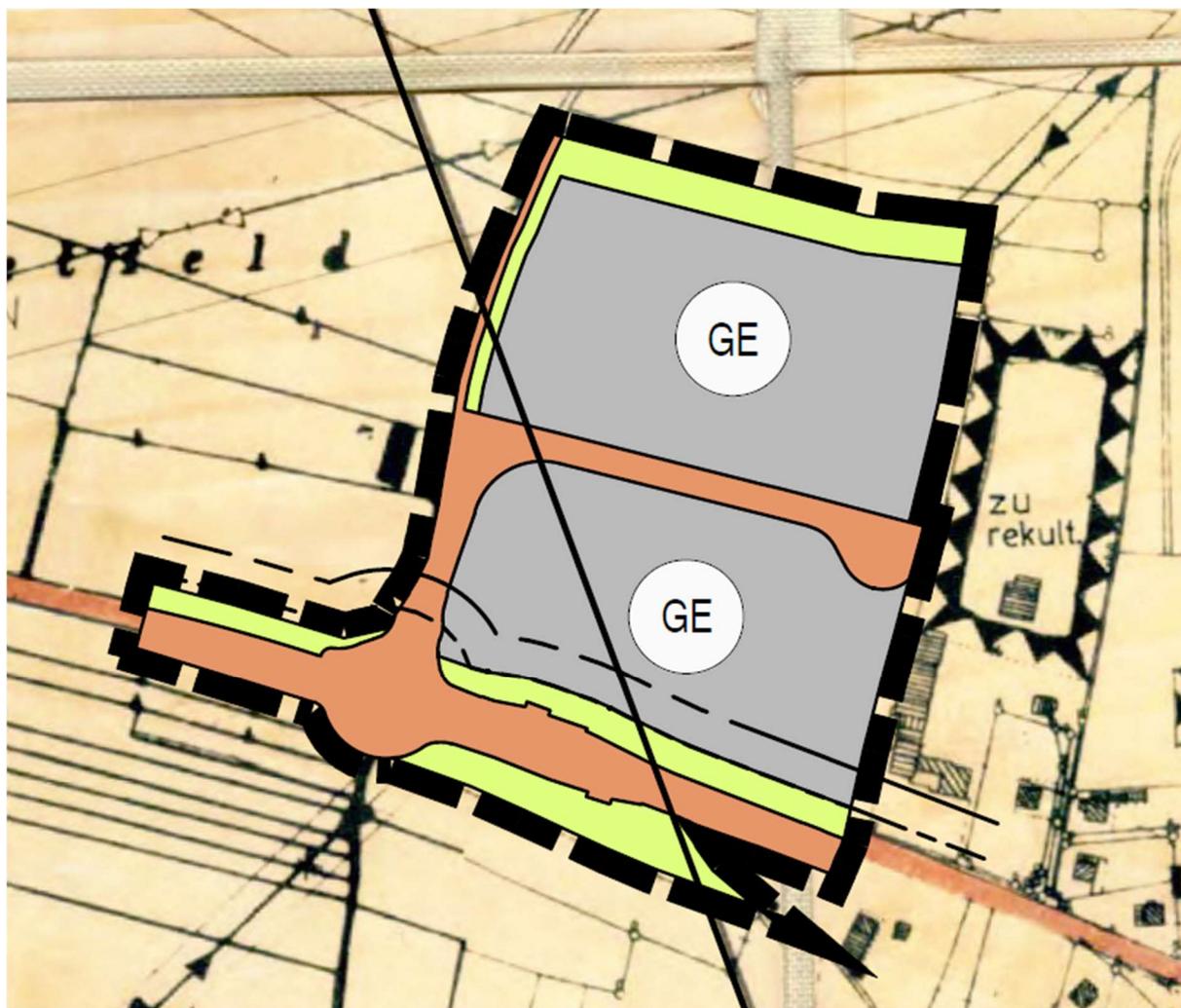
Bek. Nr. 4

## Stadt Freilassing

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing; Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2023 beschlossen, die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Regelverfahren aufzustellen. Die neu aufzustellende Flächennutzungsplanänderung hat die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Der Geltungsbereich hat sich reduziert und befindet sich an der Kreisstraße BGL 2 und beinhaltet die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 2067, 2066 und 612, sowie die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 432/2, 435, 437, 439/2, 441, 503, 609, 610, 2068, 2074, 2078 der Gemarkung Freilassing und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Stadtrat der Stadt Freilassing billigte in seiner Sitzung vom 23.07.2024 den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein welche, wesentliche Planungsänderungen zur Folge hatten. Der Stadtrat hat deswegen in seiner Sitzung vom 12.11.2024 einen erneuten Billigungsbeschluss zur Planung gefasst sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

**Mittwoch, den 20.11.2024 bis einschließlich Sonntag, den 22.12.2024**

beschlossen.

**Gegenstand der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind folgende Unterlagen:**

- Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.11.2024
- Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2024

## Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaft- und Ortsbild / Erholung, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur und Sachgüter, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der vorhergegangenen Relevanzprüfung.

Fläche	Stellungnahmen Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein, Bereich Landwirtschaft Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein
Boden / Wasser	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL,
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	Stellungnahmen des Landratsamtes BGL
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamtes BGL Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Traunstein
Klima / Klimawandel	Stellungnahme Regierung von Oberbayern

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter [www.freilassing.de](http://www.freilassing.de) / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung veröffentlicht.

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen im Zimmer Nr. 006 im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 14. November 2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## **Stadt Laufen**

### **Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, ber. S. 586), erlässt die Stadt Laufen folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

1. Für die Benutzung des Schlachthofes und der Anlagen (Kühlräume, Stallungen, etc.) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (§ 3) zu entrichten.
2. Die Verpflichtung zum Entrichten der Nutzungsgebühren obliegt demjenigen, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder in dessen Auftrag die Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 2**

#### **Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

1. Die Nutzungsgebühren werden auf Grund der Anzahl der Schlachtungen von der Stadt Laufen in Rechnung gestellt.

2. Die Benutzungsgebühren werden monatlich 17 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Laufen ist nicht zulässig.

### § 3 Gebührenverzeichnis

1. Für jede Schlachtung im städtischen Schlachthof ist eine Einheitsschlachtgebühr zu entrichten. Mit der Einheitsschlachtgebühr sind abgegolten:
  - a) die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes zum Töten, Ausschachten und Brühen der Schlachttiere
  - b) die Fleischbeschau (incl. bakteriologische Fleischuntersuchung) in der jeweils gültigen Fassung vom Landratsamt. Sollten sich die Beträge ändern, werden diese angepasst.
  - c) die Benutzung der Kühlanlage für den Schlachttag und bis zu zwei darauf folgende Tage
  - d) die Benutzung der amtlichen Waage im Schlachthof.

2. Die Einheitsschlachtgebühr je Schlachtvieh beträgt für

Rind – Komplett durch Schlachthofmeister	109,25 €
Rind - Selbstzerlegung	63,25 €
Kalb - Komplett durch Schlachthofmeister	63,25 €
Kalb - Selbstzerlegung	23,00 €
Schwein - Komplett durch Schlachthofmeister	51,75 €
Schwein - Selbstzerlegung	34,50 €
Schaf / Lamm - Komplett durch Schlachthofmeister	34,50 €
Schaf / Lamm - Selbstzerlegung	17,25 €
Ziege / Kitz - Komplett durch Schlachthofmeister	34,50 €
Ziege / Kitz - Selbstzerlegung	17,25 €
Ferkel - Komplett durch Schlachthofmeister	23,00 €
Ferkel - Selbstzerlegung	11,50 €

3. Für die zusätzliche Benutzung der Kühlanlage (über die in § 3 Nr. 1 c festgesetzte Zeit hinaus) je Tag und Tier 10,00 €

4. Neben der Einheitsschlachtgebühr fallen weitere Gebühren an:
 

Entsorgungskosten für Konfiskat (Kat1)	nach Gewicht
--	-----------------

5. Regieleistungen je Stunde 45,00 €

6. Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer mobilen Einheit

Die Gebühr für die Verwendung des mobilen Schlachtanhängers beträgt für

Verleih (mit Schlachtung in Laufen) - pauschal	80,00 €
Fahrer/Metzger - je Stunde	50,00 €
Verleih (ohne Schlachtung in Laufen) - pauschal	104,00 €

### § 4 Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich rechtliche Forderungen. Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen vom 05.05.2021 außer Kraft.

Laufen, den 06. November 2024  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Anger

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Einziehung einer Teilfläche einer Ortsstraße

1. **Straßenbeschreibung:**

Straßenname:	Schrattenbachstraße
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 162 und 162/27, Gemarkung Aufham
Anfangspunkt:	Abzweigung vom Wiesenweg

Endpunkt: Stichstraße bei Fl. Nr. 157/5, Gemarkung Aufham  
Stichstraße bei Fl. Nr. 157/10, Gemarkung Aufham  
Einmündung Wiesenweg  
Länge: 0,660 km

**2. Verfügung:**

Mit der 13. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Schrattenbachstraße II wurde eine Teilfläche der Schrattenbachstraße nicht mehr als öffentliche Straßenfläche festgesetzt. Eine Teilfläche der unter 1. genannten Schrattenbachstraße wird deshalb eingezogen.

**3. Träger der Straßenbaulast:**

Gemeinde Anger

**4. Widmungsbeschränkungen:**

Keine

**5. Wirksamwerden der Verfügung:**

01. Dezember 2024

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 10, eingesehen werden.

Anger, den 08. November 2024  
Gemeinde Anger

**Markus Winkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Piding**

### **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Piding (Hebesatzsatzung) Vom 05.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Gemeinde Piding folgende Satzung:

#### **§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 310 v. H. |
| 2. | Grundsteuer B (für Grundstücke)                                  | 310 v. H. |

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Piding, den 05. November 2024  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---